



# VERORDNUNG

Zl. nü003.30-1/2019-11  
Nüziders, 29.11.2018

## der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren

---

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes und des Bestattungsgesetzes wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 29.11.2018 verordnet:

In der Gemeinde Nüziders werden die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

### § 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

### § 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahrungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### § 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	785,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	144,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	290,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	580,00

### § 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	785,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	144,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	290,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	580,00



## § 5

### Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von EUR 44,00 zu entrichten.

## § 6

### Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

Graböffnung	EUR	560,00
Kindergrab 1 m tief	EUR	56,00
Urnen-Erdbestattung	EUR	105,00
Sargüberführung	EUR	231,00
Urnenüberführung	EUR	154,00
Kostenersatz für Grabeinfassungen	EUR	86,40

## § 7

### Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 8

### Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## § 9

### Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10  
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.  
Frühere Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier